

**Kirchengemeindeordnung
zur Ergänzung des Kirchengesetzes
Kirchengesetz betreffend die Ordnung der Kirchengemeinde
(Kirchengemeindeordnung)**

**vom 16. September 1994 (KABI. Fundstelle),
zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 19. November 2022 (KABI. Nr. 1/2023)**

Gemäß Artikel 20 der Verfassung wird das folgende Kirchengesetz betreffend die Ordnung der Kirchengemeinden (Kirchengemeindeordnung) beschlossen:

I. Grundlegende Bestimmungen

§ 1

Die Kirchengemeinde wird gebildet durch die in einem örtlich begrenzten Bereich der Landeskirche wohnenden Kirchenmitglieder (Gemeindeglieder). Die örtliche Begrenzung einer Kirchengemeinde ist durch Herkommen bestimmt. Die Neugründung einer Kirchengemeinde und die Änderung der örtlichen Grenze einer Kirchengemeinde werden durch Kirchengesetz geregelt. Vor der Änderung der örtlichen Grenze einer Kirchengemeinde sind die beteiligten Kirchenvorstände anzuhören.

§ 2

- (1) Die Kirchengemeinde hat den Auftrag, christliches Leben zu verwirklichen. Dazu gehören regelmäßige öffentliche Gottesdienste, in denen das Evangelium in Wort und Sakrament verkündigt wird, ferner die Seelsorge, die christliche Unterweisung, der Dienst am Nächsten (Diakonie) und die Förderung der christlichen Gemeinschaft und Mission. Die Gemeindeglieder tragen gemeinsam mit dem Gemeindegliederkirchenrat, dem Kirchenvorstand, dem Pfarramt und den beruflich wie ehrenamtlich Mitarbeitenden die Verantwortung für die Förderung dieses Auftrages. Sie sind im Rahmen der geltenden Ordnung an den Entscheidungen innerhalb der Kirchengemeinde zu beteiligen und mit kirchengemeindlichen Aufgaben zu betrauen.
- (2) Die Kirchengemeinde erfüllt den ihr zugewiesenen Auftrag in der Zeugnis- und Dienstgemeinschaft mit den anderen Kirchengemeinden, insbesondere mit denen desselben Kooperationsraumes, in dem sie mit den unselbständigen kirchlichen Einrichtungen, dem Diakonischen Werk in Schaumburg-Lippe und dem Diakonischen Werk in Niedersachsen sowie den Pastoren und Pastorinnen mit besonderem landeskirchlichen Auftrag zusammenarbeiten.
- (3) Die Kirchengemeinde erfüllt diesen Auftrag auch dadurch, dass sie sich mit in ihrem Gemeindegebiet befindlichen Körperschaften, Institutionen, Vereinen und Verbänden sowie gesellschaftlichen Gruppen vernetzt.
- (4) Strukturierte Formen der Zusammenarbeit der Ortskirchengemeinden in den Kooperationsräumen sind:
 1. die pfarramtliche Verbindung,
 2. die verbindlich abgeschlossene Arbeitsgemeinschaft,
 3. die Vereinigung von Kirchengemeinden zu einer Gesamtkirchengemeinde.

Das Nähere zur Ausgestaltung der strukturierten Formen und zur Arbeitsweise in diesen Formen wird durch Kirchengesetz geregelt.

- (5) Die landeskirchlichen Organe fördern und begleiten die Kirchengemeinden, deren regionale Zusammenarbeit in den Kooperationsräumen sowie die Zusammenarbeit im Netzwerk, indem sie Rat erteilen, Aufsicht ausüben und finanzielle Mittel zur Verfügung stellen.

§ 3

- (1) Die Kirchengemeinde regelt und verwaltet ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung im Rahmen der geltenden Ordnung. Sie ist Körperschaft des Kirchenrechts. Nach staatlichem Recht ist die Kirchengemeinde zugleich Körperschaft des öffentlichen Rechts. Als solche handelt sie grundsätzlich öffentlich-rechtlich.
- (2) Die Kirchengemeinde nimmt nach ihren Kräften teil an den Aufgaben und Lasten der Landeskirche.

§ 3a

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Soweit die Kirchengemeinden ihre Leitungs- und Verwaltungsaufgaben nicht selbst wahrnehmen, sind sie berechtigt und verpflichtet, bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben die Unterstützung durch das Landeskirchenamt in Anspruch zu nehmen.
- (2) Zu den Pflichtaufgaben gehören insbesondere die Finanzverwaltung, die Personalverwaltung, die Verwaltung der Kindertagesstätten, die Verwaltung der Friedhöfe, die Liegenschaftsverwaltung sowie der kirchliche Datenschutz. Der Landeskirchenrat kann weitere entsprechende Aufgaben durch Verordnung in einem Aufgabenverzeichnis als Pflichtaufgaben ausweisen.
- (3) Dritte dürfen nur durch das Landeskirchenamt mit der Wahrnehmung von Pflichtaufgaben beauftragt werden.
- (4) Im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis längstens 31. Dezember 2024 wird im Landeskirchenamt eine zentrale Verwaltung für die Landeskirche und die Kirchengemeinden errichtet. In diesem Zeitraum wird die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stadthagen mit der Wahrnehmung folgender kirchengemeindlicher Pflichtaufgaben beauftragt:
 - a. Durchführung der Personalabrechnung für die Kirchengemeinden Altenhagen-Hagenburg, Bad Eilsen, Bergkirchen, Bückeberg, Frille (mit Ausnahme des KiTa-Personals), Großenheidorn, Heuerßen, Lauenhagen, Lindhorst, Meerbeck, Meinsen, Pollhagen, Probsthagen, Sachsenhagen, Seggebruch, Steinbergen, Steinhude, Sülbeck, und Vehlen.
 - b. Verwaltung und Buchhaltung für die Kindertagesstätten der Kirchengemeinde Bad Eilsen und Lauenhagen.
 - c. Kassenführung und Buchhaltung für die Kirchengemeinde Bergkirchen.

§ 4

- (1) Die Organe der Kirchengemeinde sind
 - a) der Gemeindegliederkirchenrat,
 - b) der Kirchenvorstand,
 - c) das Pfarramt.
- (2) Der Kirchenvorstand kann zur Beratung besonderer Angelegenheiten, die das Gemeindeleben betreffen, eine Versammlung der wahlberechtigten Gemeindeglieder (Gemeindeversammlung) einberufen; sie wird vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes geleitet. Wünsche und Anregungen der Gemeindeversammlung müssen vom Kirchenvorstand vordringlich behandelt werden.

§ 5

- (1) Die Kirchengemeinde führt den Namen "Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde" mit dem Ortsnamen ihres nach Herkommen bestimmten Sitzes. Namenszusätze bedürfen, soweit sie nicht bereits genehmigt sind, der Zustimmung des Landeskirchenrates.
- (2) Jede Kirchengemeinde gehört einem der beiden Kirchenbezirke an.

II. Die Gemeindeglieder

§ 6

- (1) Gemeindeglieder sind alle getauften Christen, die dem evangelischen Bekenntnisstand angehören, ihren Wohnsitz *) in der Kirchengemeinde haben und weder ihren Austritt aus der Kirche erklärt haben noch Mitglieder einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft sind.
- (2) Ein ungetauftes religionsunmündiges Kind, dessen Eltern Gemeindeglieder sind, gilt bis zur Taufe als Gemeindeglied. Das Gleiche gilt, wenn nur ein Elternteil Gemeindeglied ist, solange der andere Elternteil nicht widerspricht.
- (3) In jeder Kirchengemeinde wird ein Verzeichnis der Gemeindeglieder geführt.

§ 7

- (1) Zu Gemeindegliedern werden
 - a) Ungetaufte durch die Taufe in einer evangelischen Kirchengemeinde,
 - b) Getaufte durch den Übertritt aus einer anderen christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft,
 - c) Getaufte, die aus der Kirche ausgetreten waren, durch Wiederaufnahme.
- (2) Die Gemeindeglieder sind zugleich Glieder der Landeskirche.

*) Vgl. Verordnung der EKD zum Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft vom 21.06.1985 (Amtsblatt 1985, Seite 347)

§ 8

- (1) Ein Gemeindeglied kann auf seinen Antrag auch einer anderen Kirchengemeinde als der seines Wohnsitzes angehören. Der Antrag ist zu begründen und an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde zu richten, der das Gemeindeglied angehören will. Über den Antrag entscheidet der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde, der das Gemeindeglied angehören will, im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand der Kirchengemeinde des Wohnsitzes des Gemeindegliedes. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn kirchliche Gründe nicht entgegenstehen und das Gemeindeglied von seinem Wohnsitz aus nach der örtlichen Lage und nach den Verkehrsverhältnissen am kirchlichen Leben der Kirchengemeinde, der es angehören will, vollen Anteil nehmen kann.
- (2) Sowohl eine zustimmende als auch eine ablehnende Entscheidung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 9

Die Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde und zur Landeskirche endet

- a) durch förmlichen Austritt aus der Kirchengemeinde,
- b) durch förmlichen Übertritt zu einer anderen Kirche.

§ 10

Für Amtshandlungen und Seelsorge nehmen die Gemeindeglieder den Dienst des örtlich zuständigen Pastors in Anspruch. Will ein Gemeindeglied für einzelne Amtshandlungen den Dienst eines nicht in der Kirchengemeinde tätigen Pastors in Anspruch nehmen, so ist ein Dimissoriale (Entlassungsschein) des Pfarramtes seiner Kirchengemeinde erforderlich. Wird die Erteilung eines Dimissoriale abgelehnt, so ist die Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet der zuständige Superintendent. Ist dieser beteiligt, so entscheidet über die Beschwerde der Landesbischof. Die Beschwerdeentscheidung unterliegt keiner gerichtlichen Nachprüfung.

III. Der Gemeindegemeinderat

§ 11

- (1) Jede Kirchengemeinde hat einen Gemeindegemeinderat, der aus gewählten Mitgliedern und Mitgliedern kraft Amtes besteht. Mitglieder kraft Amtes sind die zum Dienst in der Kirchengemeinde beauftragten Pastoren, nämlich die Pastoren, die Inhaber einer Pfarrstelle der Kirchengemeinde sind oder denen durch den Landeskirchenrat die Verwaltung einer Pfarrstelle der Kirchengemeinde übertragen worden ist. Zusätzlich gehören dem Gemeindegemeinderat die berufenen Mitglieder des Kirchenvorstandes an, wenn sie nicht bereits gewählte Mitglieder sind.
- (2) Mitglied kraft Amtes, jedoch ohne Stimmrecht, ist auch der Landesbischof im Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde Bückeburg. Er kann die Mitgliedschaft -auch zeitweise- ruhen lassen. Hierfür bedarf es der Anzeige mit Angabe des Ruhezeitraums gegenüber dem Landeskirchenamt.
- (3) Die Zahl der gewählten Mitglieder des Gemeindegemeinderates richtet sich nach der Zahl der Gemeindeglieder einer Kirchengemeinde. Das Landeskirchenamt bestimmt jeweils vor der Wahl die Zahl der zu wählenden Gemeindegemeinderatsmitglieder.
- (4) Die Mitgliedschaft im Gemeindegemeinderat ist ein kirchliches Ehrenamt.

§ 12

- (1) Der Gemeindegemeinderat wird für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit seiner Einführung und endet mit der Einführung des neu gewählten Gemeindegemeinderates.
- (2) Die gewählten Mitglieder des Gemeindegemeinderates werden in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt.

§ 13

Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes ist auch Vorsitzender des Gemeindegemeinderates. Er beruft den Gemeindegemeinderat mindestens einmal jährlich ein. Er muss den Gemeindegemeinderat einberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder es verlangt.

§ 14

Der Gemeindegemeinderat hat die Aufgaben:

- a) bei der Wahl der Landessynode mitzuwirken,
- b) bei der Besetzung der Pfarrstellen nach dem kirchengesetzlich geregelten Verfahren mitzuentcheiden,
- c) aus seiner Mitte den Kirchenvorstand zu wählen,
- d) wichtige, das Gemeindeleben berührende Angelegenheiten zu beraten und dem Kirchenvorstand Anregungen für seine Arbeit zu geben.

§ 15

Die Sitzungen des Gemeindegemeinderates sind in Angelegenheiten gemäß § 14 d öffentlich, es sei denn, der Gemeindegemeinderat beschließt in nicht öffentlicher Sitzung den Ausschluss der Öffentlichkeit.

§ 16

Die Bildung des Gemeindegemeinderates und des Kirchenvorstandes wird durch Kirchengesetz geregelt.

IV. Der Kirchenvorstand

§ 17

- (1) Jede Kirchengemeinde hat einen Kirchenvorstand, der die Kirchengemeinde in gemeinsamer Verantwortung mit dem Pfarramt leitet.
- (2) Der Kirchenvorstand besteht aus den vom Gemeindegemeinderat gewählten und den vom Kirchenvorstand berufenen Mitgliedern (Kirchenvorsteher), sowie den Mitgliedern kraft Amtes. Mitglieder kraft Amtes sind die entsprechend § 11 Absatz 1 Satz 2 zum Dienst in der Kirchengemeinde beauftragten Pastoren. Mitglied kraft Amtes, jedoch ohne Stimmrecht, ist auch der Landesbischof im Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Bückeburg, der entsprechend § 11 Absatz 2 Sätze 2 und 3 seine Mitgliedschaft ruhen lassen kann.
- (3) Ehegatten, Verwandte in gerader Linie und Geschwister dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder desselben Kirchenvorstandes sein.

§ 18

- (1) Die gewählten Mitglieder des Kirchenvorstandes werden nach der Bestätigung der Wahl durch das Landeskirchenamt in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt. Sie leisten bei der Einführung folgendes Gelöbnis:

"Ich gelobe, mein Amt in Bindung an das Wort Gottes, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche bezeugt ist, und nach dem Recht der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe zu führen."

- (2) Mit der Einführung beginnt die Amtszeit des Kirchenvorstandes, die in der Regel sechs Jahre dauert und mit der Einführung des neugewählten Kirchenvorstandes endet.
- (3) Für die berufenen Mitglieder des Kirchenvorstandes gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 19

Der Kirchenvorsteher übt sein Amt in der Bindung an das bei seiner Einführung abgelegte Gelöbnis so aus, dass er einen christlichen Lebenswandel führt und durch die Teilnahme am kirchlichen Leben ein Vorbild ist. Er soll über Angelegenheiten, die ihm in seinem Amt bekanntgeworden sind und deren Geheimhaltung der Natur nach erforderlich oder besonders angeordnet ist, Verschwiegenheit bewahren, auch wenn seine Amtszeit beendet ist.

§ 20

Das Kirchenvorsteheramt ist ein kirchliches Ehrenamt, das unentgeltlich versehen wird.

§ 21

- (1) Ein Kirchenvorsteher scheidet aus dem Amt aus, wenn er sein Amt niederlegt oder eine Voraussetzung seiner Wählbarkeit entfallen ist. Den Wegfall einer Voraussetzung seiner Wählbarkeit hat der Kirchenvorsteher dem Kirchenvorstand unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Ein Kirchenvorsteher kann wegen anhaltender Dienstunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen oder wegen erheblicher Pflichtverletzungen, insbesondere wegen beharrlicher Dienstvernachlässigung aus dem Kirchenvorsteheramt entlassen werden. Die Entscheidung des Kirchenvorstandes, mit der die Entlassung ausgesprochen wird, bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 22

- (1) Der Kirchenvorstand wählt in der ersten Sitzung nach seiner Neubildung aus seiner Mitte den Vorsitzenden. Wenn zum Vorsitzenden ein Geistlicher gewählt worden ist, sollte zu seinem Stellvertreter ein Laie gewählt werden; ist ein Laie zum Vorsitzenden gewählt worden, sollte zu seinem Stellvertreter ein Geistlicher gewählt werden. Ein Pastor kann seine Wahl zum Vorsitzenden oder zum stellvertretenden Vorsitzenden nicht ablehnen. Das Ergebnis der Wahl ist dem Landeskirchenamt unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Landesbischof kann nicht zum Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Bückeburg gewählt werden.
- (3) Pastoren im Probendienst, die als Mitglieder kraft Amtes dem Kirchenvorstand angehören, können in der Regel nicht zum Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter gewählt werden. Über eine Ausnahme entscheidet das Landeskirchenamt.

- (4) Kommt die Wahl eines Vorsitzenden nicht zustande, so bestimmt das Landeskirchenamt bis längstens zum Ablauf der Amtszeit des Kirchenvorstandes einen Pastor zum Vorsitzenden.
- (5) Scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende aus dem Kirchenvorstand aus, so sind für den Rest der Amtszeit Neuwahlen für beide Ämter vorzunehmen. Ist der ausscheidende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende der Inhaber der ersten Pfarrstelle, so erfolgen Neuwahlen erst nach deren Besetzung, spätestens aber nach Ablauf eines Jahres.

§ 23

- (1) Ist der geschäftsführende Pastor des Pfarramtes nicht Kirchenvorstandsvorsitzender, so stellt dieser im Einvernehmen mit ihm die Tagesordnung auf. Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende mit angemessener Frist unter Angabe der Tagesordnung ein. Er eröffnet die Sitzungen mit einer Andacht und leitet sie.
- (2) Zur ersten Sitzung des Kirchenvorstandes lädt der geschäftsführende Pastor des Pfarramtes ein. Der älteste Kirchenvorsteher leitet diese Sitzung bis zum Abschluss der Wahl des neuen Vorsitzenden. Das Ergebnis der Wahl ist dem Landeskirchenamt unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Sitzungen des Kirchenvorstandes sind in der Regel nicht öffentlich. Über die Zulassung der Öffentlichkeit entscheidet der Kirchenvorstand in nicht öffentlicher Sitzung.
- (4) Das Landeskirchenamt kann unter Angabe des Beratungsgegenstandes zu einer außerordentlichen Sitzung des Kirchenvorstandes einladen. Eine derartige außerordentliche Sitzung wird von einem Mitglied des Landeskirchenamtes geleitet. An den ordentlichen Sitzungen des Kirchenvorstandes können der Landesbischof, der zuständige Superintendent und Vertreter des Landeskirchenamtes auf ihr Verlangen teilnehmen.

§ 24

Der Kirchenvorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder beschlussfähig. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so kann zu denselben Gegenständen der vorgesehenen Tagesordnung erneut eingeladen werden. In diesem Fall ist die Beschlussfähigkeit nicht an die Zahl der anwesenden Mitglieder gebunden, wenn alle Mitglieder darauf hingewiesen worden sind.

§ 25

- (1) Der Kirchenvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder; Stimmenthaltung ist zulässig. Auf Verlangen eines Mitglieds muss geheim abgestimmt werden. Bei Angelegenheiten, an denen ein Mitglied des Kirchenvorstandes persönlich beteiligt ist, nimmt dieses an der Beratung und Abstimmung nicht teil.
- (2) Eine persönliche Beteiligung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn die zu treffende Entscheidung dem Mitglied des Kirchenvorstandes, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad, einer ihm durch Adoption verbundenen oder durch ihn kraft Gesetzes vertretenen Person einen besonderen Vorteil oder Nachteil bringen kann.

§ 26

- (1) Die Wahlen werden geheim durch Abgabe von Stimmzetteln vorgenommen. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann der Kirchenvorstand beschließen, dass offen durch Handzeichen gewählt wird.
- (2) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 27

Über die Ergebnisse der Verhandlungen ist unter Angabe des Ortes, des Tages und der Anwesenden eine Niederschrift anzufertigen. Auf Verlangen eines Mitglieds müssen dabei die Gründe der Beschlüsse oder seine abweichende Stimme mit deren Begründung angegeben werden. Die Niederschrift ist von mindestens zwei Mitgliedern, die an der Sitzung teilgenommen haben, darunter dem Vorsitzenden, der die Sitzung geleitet hat, zu unterschreiben und vom Kirchenvorstand zu genehmigen. Die Niederschriften sind auf durchnummerierte Blätter zu setzen und gebunden aufzubewahren.

§ 28

- (1) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende haben die Pflicht, einen Beschluss des Kirchenvorstandes zu beanstanden, wenn sie ihn für rechtswidrig halten oder wenn er Weisungen des Landeskirchenamtes widerspricht.
- (2) Ein beanstandeter Beschluss darf nicht ausgeführt werden. Der Kirchenvorstand muss frühestens nach drei Tagen in der Angelegenheit erneut beraten. Hebt der Kirchenvorstand auf die Beanstandung seinen Beschluss nicht auf, so ist dem Landeskirchenamt zu berichten.
- (3) Hält das Landeskirchenamt die Beanstandung für gerechtfertigt, so verfährt es nach § 52. Andernfalls erklärt es die Beanstandung für unwirksam.

§ 29

- (1) Das Pfarramt hat das Recht, gegen Beschlüsse des Kirchenvorstandes, die Aufgaben der Kirchengemeinde nach § 2 berühren, bis zum Ablauf des dritten Tages nach Beendigung der Sitzung, in welcher der Beschluss gefasst worden ist, Einspruch einzulegen. § 28 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Hält das Landeskirchenamt den Einspruch für gerechtfertigt, hebt es den Beschluss auf. Andernfalls bestätigt das Landeskirchenamt den Beschluss.

§ 30

Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen des Kirchenvorstandes, durch die Rechte und Pflichten der Kirchengemeinde begründet werden, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern des Kirchenvorstandes zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Kirchengemeinde zu versehen.

§ 31

Die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Kirchengemeinde werden vom geschäftsführenden Pastor des Pfarramtes wahrgenommen. Ist das Pfarramt vakant, kann der Kirchenvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt einen Vertreter mit der Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen.

§ 32

- (1) Der Kirchenvorstand hat insbesondere die Aufgaben,
 1. das geistliche Leben der Kirchengemeinde zu fördern,
 2. den Haushaltsplan der Kirchengemeinde zu beschließen,
 3. ehren-, neben- und hauptamtliche Mitarbeiter in den Dienst der Kirchengemeinde zu berufen und sie in der Arbeit zu begleiten,
 4. das kirchliche Vermögen zu verwalten.
- (2) Mit der regelmäßigen Wahrnehmung bestimmter Aufgaben oder mit der Erledigung von Einzelaufgaben kann der Kirchenvorstand einzelne seiner Mitglieder beauftragen. Die Verantwortung des Kirchenvorstandes für die Erfüllung dieser Aufgaben bleibt unberührt.
- (3) Der Kirchenvorstand kann Ausschüsse bilden, in die neben Mitgliedern des Kirchenvorstandes auch weitere Mitglieder des Gemeindegemeinderates, Mitarbeiter der Kirchengemeinde oder Gemeindeglieder berufen werden können. Den Vorsitz in den Ausschüssen soll ein Mitglied des Kirchenvorstandes haben.

§ 33

Der Kirchenvorstand führt unbeschadet der Aufsichtsrechte und -pflichten Dritter die Dienstaufsicht über die von der Kirchengemeinde angestellten oder der Kirchengemeinde zugewiesenen Mitarbeiter. Das gleiche gilt für die Ausübung der Fachaufsicht, soweit diese nicht durch das Landeskirchenamt besonders geregelt ist.

§ 34

- (1) Bei der Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinde hat der Kirchenvorstand zu beachten, dass kirchliches Vermögen nur zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben verwandt werden darf. Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Vermögensteile, die zur Erzielung von Erträgen geeignet sind, sind im Rahmen ihrer Zweckbestimmung so zu verwalten, dass sie wirtschaftliche Erträge erbringen.
- (2) Der Kirchenvorstand ist verantwortlich für den Zustand der kirchlichen Gebäude und des Inventars. Für die Instandhaltung der Gebäude und für die Erneuerung des Inventars sind Rücklagen zu bilden.
- (3) Aus kirchlichen Mitteln dürfen Zuwendungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, in der Regel nur im Rahmen der Diakonie gewährt werden. Der Kirchenvorstand darf Räume der Kirchengemeinde nicht für Veranstaltungen zur Verfügung stellen, die deren Bestimmung widersprechen.

§ 35

Mittel, die dem Pfarramt zur freien Verfügung anvertraut worden sind, werden in der Gemeindepflegekasse verwaltet. Die Verwaltung der Mittel, die für diakonische Zwecke zur Verfügung stehen, liegt beim Pfarramt. Mittel für andere Zwecke der Kirchengemeinde verwaltet der Kirchenvorstand, der im Übrigen auch die gesamte Gemeindepflegekasse prüft.

§ 36

- (1) Der Kirchenvorstand stellt über alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben der Kirchengemeinde einen Haushaltsplan fest. Die Ausgaben sind mit den Einnahmen auszugleichen. Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.
- (2) Die Einzelheiten über die Aufstellung und Durchführung des Haushaltsplans, sowie über die Kassenführung, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung werden durch Kirchengesetz geregelt.

§ 37

- (1) Der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Landeskirchenamtes bedürfen Beschlüsse und Erklärungen des Kirchenvorstandes über folgende Gegenstände:
 1. Einführung und Änderung der Siegel;
 2. Aufteilung der Kirchengemeinde in Pfarrbezirke; Vereinbarungen über Zusammenarbeit von Kirchengemeinden;
 3. Neubau und Abbruch von Gebäuden sowie Änderungen einschließlich Instandsetzungen an und in Gebäuden, wenn die Kosten der einzelnen Maßnahmen eine durch allgemeine Anordnung festgelegte Höhe übersteigen;
 4. Rechtsgeschäfte oder Erklärungen, die im privaten oder öffentlichen Recht den Erwerb, die Veräußerung, die Belastung, die Übertragung, die Inhaltsänderung, die Aufgabe oder Entschädigungen für den Verlust oder die Beeinträchtigung von Rechten in Grundstücksangelegenheiten zum Inhalt haben;
 5. Anlage und Ausleihung von Kirchenvermögen und Abweichung von der Verwendung eines für besondere Zwecke bestimmten Vermögens oder seiner Erträge zu anderen nicht bestimmungsgemäßen Zwecken;
 6. Verpachtung von Grundstücken zur land- und forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung und Vermietung von Grundstücken, Gebäuden und Gebäudeteilen;
 7. Einräumung von Ansprüchen auf dauerhafte Nutzung bebauter oder unbebauter Grundstücke;
 8. Anlegung, Erweiterung, Schließung und Entwidmung sowie die Übernahme und Abgabe eines Friedhofes oder die Übertragung der Friedhofsverwaltung auf einen anderen Rechtsträger;
 9. Ordnungen für kirchliche Friedhöfe;
 10. Übernahme dauernder Verpflichtungen, Gewährung von Sicherheitsleistungen und Bürgschaften;
 11. Einführung, Änderung und Aufhebung von Gebühren;
 12. Aufnahme von Darlehen, soweit diese nicht aus den ordentlichen Einnahmen des laufenden und nächsten Rechnungsjahres getilgt werden können;
 13. Erhebung einer Klage vor einem staatlichen Gericht oder Erledigung eines Rechtsstreites durch Vergleich;
 14. Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche und auf die für sie bestellten Sicherheiten;

15. Erwerb, Änderung, Veräußerung, Verlegung, Ausleihe und Vernichtung von Archivgut, Orgeln und Glocken sowie von Gegenständen, die einen geschichtlichen, Kunst- oder Denkmalswert haben;
 16. Annahme von Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen, soweit diese mit Auflagen oder Lasten verbunden sind; von ihrem Anfall hat der Kirchenvorstand unmittelbar nach Erlangung der Kenntnis dem Landeskirchenamt Anzeige zu machen;
 17. Verwendung kirchlichen Vermögens und seiner Erträge zu anderen als den bestimmungsgemäßen Zwecken (Entwidmung);
 18. organisatorische und finanzielle Maßnahmen auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung;
 19. Abschluss und Veränderung von Dienstverträgen mit kirchlichen Mitarbeitern.
- (2) Das Erfordernis einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Landeskirchenamtes in anderen kirchengesetzlich geregelten Fällen bleibt unberührt.
- (3) Eine beantragte Genehmigung gilt als erteilt, wenn innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags beim Landeskirchenamt kein Bescheid ergangen ist.

V. Das Pfarramt

§ 38

- (1) Jeder Kirchengemeinde ist ein Pfarramt zugeordnet.
- (2) Das Pfarramt wird entweder vom Inhaber oder der Inhaberin einer Pfarrstelle mit vollem Dienstauftrag oder im Teildienst oder von einem mit der Versehung einer Pfarrstelle beauftragten Pastor oder einer Pastorin im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand verwaltet. Der Pastor oder die Pastorin führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Kirchengemeinde.
- (3) Hat eine Kirchengemeinde mehrere Pfarrstellen, so verwalten deren Inhaber oder Inhaberinnen das Pfarramt gemeinsam. Auf Vorschlag der Pfarrstelleninhabenden beschließt der Kirchenvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt, welcher der Pfarrstelleninhabenden die Geschäfte der laufenden Verwaltung führt und wer die Stellvertretung innehat.
- (4) Sind die Pfarrämter mehrerer Kirchengemeinden pfarramtlich zu einem gemeinsamen Pfarramt verbunden, so sind alle errichteten Pfarrstellen gemeinsame Pfarrstellen der beteiligten Kirchengemeinden. Auf Vorschlag der Pfarrstelleninhabenden beschließen die Kirchenvorstände im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt, welcher der Pfarrstelleninhabenden die Geschäfte der laufenden Verwaltung des verbundenen Pfarramtes führt und wer die Stellvertretung innehat. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

§ 39

- (1) Der Inhaber einer Pfarrstelle ist ein Geistlicher, dem durch die Ordination der Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung erteilt worden ist (Pastor). Er untersteht der Dienst- und Lehraufsicht, ist im Übrigen aber bei der Ausübung seines Auftrages unabhängig.
- (2) Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach einem kirchengesetzlich geregelten Verfahren.

§ 40

- (1) Die besonderen Aufgaben des Pastors im pfarramtlichen Dienst sind die öffentliche Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung, sowie die Seelsorge und die christliche Unterweisung.
- (2) Über alle Angelegenheiten, die dem Pastor in seinem pfarramtlichen Dienst bekannt werden und die ihrer Art nach oder infolge besonderer Anordnungen vertraulich sind, hat der Pastor Amtsverschwiegenheit zu wahren und über alles, was ihm in seiner Eigenschaft als Seelsorger anvertraut oder bekanntgeworden ist, zu schweigen, auch wenn sein Dienstverhältnis nicht mehr besteht.
- (3) Der Pastor ist verpflichtet, das Beichtgeheimnis gegenüber Jedermann zu wahren.

§ 41

- (1) Zu den Aufgaben des Pastors im pfarramtlichen Dienst gehört ferner die Führung der Kirchenbücher, des Amtssiegels und des Archivs der Kirchengemeinde. Ausführungsbestimmungen erlässt der Landeskirchenrat.
- (2) Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Pfarramtes stehen entweder im Pfarrhaus oder in einem anderen Gebäude Räume zur Verfügung. Bei der Führung der laufenden Geschäfte wird der Pastor von haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Mitarbeitern der Kirchengemeinde unterstützt.

§ 42

Die Aufsicht über das Pfarramt führt der Superintendent. Das Pfarramt, das von einem Superintendenten verwaltet wird, untersteht der Aufsicht des Landesbischofs.

§ 43

Für Gottesdienste oder Amtshandlungen eines Pastors, der nicht Inhaber oder Verwalter einer Pfarrstelle der Kirchengemeinde ist, bedarf es der Zustimmung des Pfarramtes. Die Zustimmung zu Gottesdiensten, die ein Pastor im Rahmen seines landeskirchlichen Auftrags in der Kirchengemeinde halten will, soll in der Regel erteilt werden. Bei Verweigerung der Zustimmung entscheidet auf Antrag der Superintendent.

VI. Die Mitarbeiter der Kirchengemeinde

§ 44

Die Kirchengemeinde bestellt zu besonderen Diensten hauptamtliche, nebenamtliche oder ehrenamtliche Mitarbeiter. Die Mitarbeiter beteiligen sich an dem Auftrag, christliches Leben in der Kirchengemeinde zu verwirklichen. Sie nehmen ihren Dienst im Rahmen der geltenden Ordnung wahr.

§ 45

- (1) Für die ihnen übertragenen Aufgaben müssen die kirchlichen Mitarbeiter geeignet sein. Sie haben einen Anspruch auf Fortbildung. Die öffentliche Wortverkündigung des Evangeliums und die Sakramentsverwaltung sollen nur mit rechtmäßigem Auftrag geschehen.
- (2) Aus besonderem Anlass kann das Pfarramt jedem Gemeindeglied Aufgaben der öffentlichen Wortverkündigung übertragen.
- (3) In Notfällen kann jedes Gemeindeglied Aufgaben der öffentlichen Wortverkündigung wahrnehmen.

§ 46

- (1) Die erforderlichen Stellen für haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter werden von der Kirchengemeinde im Rahmen der Haushaltsplanung errichtet und besetzt. Die Errichtung der Stellen bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.
- (2) Die Rechtsverhältnisse der Mitarbeiter werden durch Kirchengesetz geregelt. Die Aufgaben der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter sind in Dienstanweisungen festzulegen, die der Kirchenvorstand erlässt.

§ 47

Die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter sind verpflichtet, an Dienstbesprechungen teilzunehmen, zu denen das Pfarramt einlädt. Die ehrenamtlichen Mitarbeiter können vom Pfarramt zu diesen Dienstbesprechungen eingeladen werden.

§ 48

- (1) Über alle Angelegenheiten, die dem Mitarbeiter in Ausübung seines Dienstes bekanntgeworden und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnungen vertraulich sind, hat er Amtsverschwiegenheit zu wahren, auch wenn ein Dienstverhältnis nicht mehr besteht.
- (2) Über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit ist zu Beginn des Dienstes eine schriftliche Erklärung abzugeben oder eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 49

- (1) Jeder haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter hat das Recht, seine Belange persönlicher oder dienstlicher Art vor dem Kirchenvorstand selbst zu vertreten. Er kann dabei nach vorheriger Mitteilung an den Kirchenvorstand einen anderen in der Landeskirche tätigen Mitarbeiter seines Vertrauens hinzuziehen.
- (2) Andere Gemeindeglieder, die in der Kirchengemeinde eine kirchlich geordnete ehrenamtliche Tätigkeit ausüben, haben das Recht, ihre Anliegen in einer Sitzung des Kirchenvorstandes selbst vorzutragen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Einem Verlangen nach den Absätzen 1 und 2 soll der Kirchenvorstand binnen angemessener Frist entsprechen.
- (4) Die Rechte und Pflichten einer Mitarbeitervertretung werden durch Kirchengesetz geregelt.

VII. Aufsicht

§ 50

- (1) Die Kirchengemeinde steht nach Maßgabe des geltenden Rechts unter der Aufsicht des Landeskirchenamtes sowie des Superintendenten und des Landesbischofs. Die Aufsicht hat die Rechte der Kirchengemeinde zu achten und zu wahren und ihr Schutz und Fürsorge zu gewähren. Sie hat darauf hinzuwirken, dass die Kirchengemeinde ihre Aufgaben und Verpflichtungen erfüllt und das geltende Recht beachtet.
- (2) Die Aufsicht wird insbesondere durch Visitation, Beratung, Genehmigungen und Überprüfung von Maßnahmen und Beschlüssen sowie durch Ersatzvornahme und Auflösung des Kirchenvorstandes ausgeübt.
- (3) Bevor eine Aufsichtsmaßnahme getroffen wird, ist der Kirchenvorstand anzuhören, es sei denn, dass Gefahr im Verzuge ist.

§ 51

Das Landeskirchenamt kann Beschlüsse und andere Maßnahmen des Kirchenvorstandes beanstanden, wenn sie rechtswidrig oder unwirtschaftlich sind. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen, bereits getroffene Maßnahmen müssen auf Verlangen des Landeskirchenamtes rückgängig gemacht werden. Der Kirchengemeinde stehen die Rechtsbehelfe gemäß Artikel 57 Abs. 2 bis 4 der Verfassung offen.

§ 52

- (1) Behebt der Kirchenvorstand eine beanstandete Maßnahme nicht oder erfüllt er ihm gesetzlich obliegende Pflichten und Aufgaben nicht, so kann das Landeskirchenamt anordnen, dass der Kirchenvorstand innerhalb einer bestimmten, angemessenen Frist das Erforderliche veranlasst.
- (2) Das Landeskirchenamt kann anordnen, dass der Kirchenvorstand Rechte der Kirchengemeinde innerhalb einer bestimmten, angemessenen Frist geltend macht oder verteidigt und alle Erklärungen, die zur Sicherung und Verwaltung des kirchlichen Vermögens in rechtlich geordnetem Verfahren notwendig sind, abgibt.
- (3) Kommt der Kirchenvorstand einer Anordnung des Landeskirchenamtes nach den Absätzen 1 und 2 nicht innerhalb der bestimmten Frist nach, so kann das Landeskirchenamt auf Kosten der Kirchengemeinde die Maßnahme für die Kirchengemeinde treffen oder durch einen Bevollmächtigten treffen lassen (Ersatzvornahme). Maßnahmen nach Satz 1 bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenrates. Bei Gefahr im Verzuge kann das Landeskirchenamt auch ohne Zustimmung des Landeskirchenrates tätig werden; es hat diesem die Maßnahme jedoch unverzüglich anzuzeigen und sie auf dessen Verlangen rückgängig zu machen.

§ 53

- (1) Verletzt oder vernachlässigt der Kirchenvorstand beharrlich seine Pflicht oder ist ein gedeihliches Wirken des Kirchenvorstandes nicht mehr gewährleistet, so kann das Landeskirchenamt mit Zustimmung des Landeskirchenrates den Kirchenvorstand auflösen.

- (2) Bis zur Neubildung des Kirchenvorstandes werden die Aufgaben und Befugnisse des Kirchenvorstandes vom Landeskirchenamt oder von einem oder mehreren von ihm Bevollmächtigten vertretungsweise wahrgenommen.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 54

- (1) Die verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.
- (2) Dieses Kirchengesetz tritt am 01.01.1996 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten wird die landeskirchliche Verordnung betreffend die Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden vom 03.02.1893 mit Änderungen unwirksam. Die gemäß § 22 Abs. 1 vorzunehmende Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden ist bis zum 01.04.1996 durchzuführen.

Meinsen, 16. September 1994

-Rieke-
Präsident der Landessynode

-Herrmanns-
Präsident des Landeskirchenrates